

Regierung von Niederbayern

- Gewerbeaufsichtsamt -

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut



Josef Rädlinger Ingenieurbau GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Josef-Rädlinger-Straße 1

94575 Windorf

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom 11./28.07.2023 Herr Köberich	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter BS 4176/2023-LA Herr Hansen	Telefon E-Mail +49 (871) 808-1720 Lars.Hansen@reg-nb.bayern.de	Telefax +49 (871) 808-1799	Landshut, 07.08.2023
----------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------	-------------------------------	-------------------------

**Vollzug der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV);
Zulassung nach Anhang I Ziffer 2.4.2 Abs. 4 zur GefStoffV
für Fachbetriebe zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten**

Anlagen:

- 1 Antragsschreiben
- 1 Kostenrechnung

Die Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt erlässt auf Grund Ihres Antrages folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Firma Josef Rädlinger Ingenieurbau GmbH, Josef-Rädlinger-Str. 1 in 94575 Windorf wird hiermit nach Anhang I Ziffer 2.4.2 Abs. 4 zur GefStoffV als Fachbetrieb zugelassen, sämtliche Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form – ausgenommen Arbeiten an Spritzasbest – durchführen zu dürfen.

Die eingereichten Antragsunterlagen, die als Anlagen beigefügt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

Diese Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen und Auflagen:

2. **Diese Zulassung gilt bis zum 31.07.2026.**

Hauptgebäude Regierungsplatz 540 84028 Landshut	Ämtergebäude Gestütstraße 10 84028 Landshut	Telefon +49 (871) 808-01 Telefax +49 (871) 808-1799	E-Mail poststelle@reg-nb.bayern.de Internet www.regierung.niederbayern.bayern.de	Besuchszeiten Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung	Konten Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut
Öffentliche Verkehrsmittel zum Hauptgebäude zum Ämtergebäude	☎ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 14 ☎ 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße) (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)			

3. Vorbehalt und Widerruf

Die Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt behält sich vor, bei veränderter Sach- und Rechtslage weitere oder ergänzende Nebenbestimmungen zu erlassen.

Diese Zulassung kann widerrufen werden, wenn gegen Bestimmungen der GefStoffV, den hierzu erlassenen Technischen Regeln oder gegen Nebenbestimmungen und Auflagen dieses Bescheides verstoßen wurde.

4. Auflagen und Nebenbestimmungen:

4.1 Jede Änderung gegenüber der mit Antragschreiben vom 11.07.2023 als Zulassungsgrundlage mitgeteilten

- Organisationsstruktur des Unternehmens (z.B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von dieser Zulassung erfassten Unternehmensteile, Änderung der Vertretungsbefugnis)
- personellen Ausstattung – insbesondere der Wechsel von asbestsachkundigen Personen

ist der Zulassungsbehörde umgehend mitzuteilen.

4.2 Bei der Durchführung der von dieser Zulassung erfassten Arbeiten sind die einschlägigen Vorschriften zum Arbeitnehmer- und Umweltschutz einzuhalten.

4.3 Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die die vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nachweisen können und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.

4.4 Mit den Arbeiten auf den Baustellen darf erst begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist.

4.5 In der Anzeige nach Anhang I Ziffer 2.4.2 Abs. 1 und 2 zur GefStoffV ist, bezogen auf den jeweiligen Einzelfall, darzulegen, welche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung bei den konkret anstehenden Arbeiten eingesetzt werden soll.

4.6 Vergibt der o.g. Fachbetrieb Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form an andere Unternehmen, darf es hiermit ebenfalls nur zugelassene Fachbetriebe beauftragen.

4.7 Durch die Beschäftigung von verantwortlichen Personen auf der Baustelle mit hinreichenden Deutschkenntnissen oder eines Dolmetschers ist sicherzustellen, dass evtl. erforderliche Anordnungen der zuständigen Überwachungsbehörden verstanden und umgesetzt werden können.

5. Kosten

Dieser Zulassungsbescheid ist kostenpflichtig.

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Die Gebühr für diese Zulassung wird auf 450,00 € festgesetzt.

Auslagen sind 2,50 € entstanden.

Somit betragen die Kosten 452,50 €.

Gründe

Die o.g. Firma hat mit Antragsschreiben vom 11.07.2023 die Zulassung als Fachbetrieb nach Anhang I Ziffer 2.4.2 Abs. 4 zur GefStoffV für die Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form beantragt.

Die Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt ist für die Erteilung dieses Zulassungsbescheides bzw. der Verlängerung sachlich und örtlich zuständig.

Die Zulassung konnte erteilt werden, nachdem das Unternehmen die nach Anhang I Ziffer 2.4.2 Abs. 4 zur GefStoffV erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung nachgewiesen hat.

Die Nebenbestimmungen und Auflagen zu diesem Bescheid sind notwendig, um ein sachgerechtes Tätigwerden mit gefährlichen Stoffen sicherzustellen und somit Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe, Stäube und Zubereitungen zu schützen.

Deshalb musste dem Unternehmen aufgegeben werden, die sicherheitstechnische Ausstattung in jedem einzelnen Sanierungsfall in der nach Anhang I Ziffer 2.4.2 Abs. 1 und 2 zur GefStoffV erforderlichen Anzeige nachzuweisen.

Diese Zulassung wurde befristet erteilt (Ziffer 2) und in Ziffer 3 mit einem Vorbehalt versehen, um ggfs. geänderten Vorschriften und Verfahren für Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form Rechnung tragen zu können und bei veränderter Sach- und Rechtslage Änderungen oder Ergänzungen bei den Auflagen und Nebenbestimmungen dieser Zulassung durchführen zu können.

Ebenso war die Zulassung in Ziffer 3 mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen, um bei Verstößen gegen die Gefahrstoffverordnung, die hierzu erlassenen Technischen Regeln oder den Auflagen und Nebenbestimmungen dieser Zulassung die Zulassung widerrufen zu können und somit zu verhindern, dass Arbeiten nicht sachgerecht ausgeführt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 6 Abs. 1, Art. 8 und 13 Abs. 1 des Kostengesetzes – KG – (BayRS 2013-1-1-F) in Verbindung mit Tarif-Nr. 7.II.9/2.9 des Kostenverzeichnisses – KVz -.

Hinweise:

Diese Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen,

- die Gefährdung durch Asbest zu ermitteln und zu beurteilen (Anhang I Ziffer 2.4.1 zur GefStoffV),
- das Tätigwerden mit Asbest der örtlich zuständigen Behörde mitzuteilen (Anhang I Ziffer 2.4.2 Abs. 1 und 2 zur GefStoffV),
- dafür zu sorgen, dass bei den Arbeiten mindestens eine weisungsbefugte asbestsachkundige Person vor Ort tätig ist (Anhang I Ziffer 2.4.2 Abs. 3 zur GefStoffV),
- vor Beginn der Arbeiten einen Arbeitsplan aufzustellen (Anhang I Ziffer 2.4.4 zur GefStoffV),
- die eingesetzten Arbeitnehmer anhand von Betriebsanweisungen und Arbeitsplänen regelmäßig und ausreichend zu unterweisen und darüber Nachweis zu führen (§ 14 GefStoffV i. V. m. Anhang I Ziffer 2.4.5 zur GefStoffV),
- nur Arbeitnehmer einzusetzen, die die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nachweisen können (§§ 3 und 4 ArbMedVV i. V. m. Anhang Teil 1 Abs. 1 Ziffer 1 ArbMedVV),
- die ergänzenden Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Asbestexposition zu beachten (Anhang I Ziffer 2.4.3 zur GefStoffV).

Rechtsgrundlagen

a) für die Zulassung:
Anhang I Ziffer 2.4.2 Abs. 4 zur GefStoffV

b) für die Kostenentscheidung:

Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 6 Abs. 1, Art. 8 und 13 Abs. 1 des Kostengesetzes – KG – (BayRS 2013-1-1-F) in Verbindung mit Tarif-Nr. 7.II.9/2.9 des Kostenverzeichnisses – KVz -.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.



Dipl.-Ing. Hansen
Gewerbedirektor